

Kurzprotokoll

der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, den 15.11.2022
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 18:28 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses, Wilhelmstraße 14-18

Ö f f e n t l i c h

2.

**Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke
- Festlegung der Wirtschaftsführung sowie redaktionelle Anpassungen -
Vorlage: GR/091/2022**

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke Sinsheim mit folgender Änderung zu beschließen:

§ 9 Nr. 3 und 4 erhalten eine genauere Formulierung hinsichtlich der Zuständigkeit bei Personalangelegenheiten von Beamten analog zur Hauptsatzung der Stadt Sinsheim.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.

**Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasser-satzung - AbwS),
- Kalkulation der Abwassergebühren für 2023-2025 sowie redaktionelle Anpassungen -
Vorlage: GR/092/2022**

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasser-satzung - AbwS) zu beschließen.

Auf der Grundlage der dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation beschließt der Gemeinderat auf Empfehlung des Hauptausschusses, sein „pflichtge-

mäßes Ermessen“ dahingehend auszuüben, als über die Abwassergebühren 100 % der ansatzfähigen Kosten zu decken sind. Bestehende Kostenunterdeckungen sind auszugleichen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.

**Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)
- Kalkulation der Wassergebühren für 2023-2025 sowie redaktionelle Anpassungen -
Vorlage: GR/093/2022**

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) mit der in der Anlage 3 (Kostenübersicht Wasserzähler mit Variantenvorschlägen) dargestellten Gebührenvariante 1 zu beschließen.

Auf der Grundlage der dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation beschließt der Gemeinderat auf Empfehlung des Hauptausschusses, sein „pflichtgemäßes Ermessen“ dahingehend auszuüben, als über die Wasserversorgungsggebühren 100 % der ansatzfähigen Kosten zu decken sind. Bestehende Kostenunterdeckungen sind auszugleichen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig